

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 759), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 17.12.2020, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 23. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr beträgt:

	KiTa Wasbek	KiTa Padenstedt
Über 3-Jährige		
8.00 bis 12.00 Uhr	113,20 €	--
8.00 bis 12.30 Uhr	--	127,35 €
7.00 bis 7.30 Uhr	14,15 €	14,15 €
7.30 bis 8.00 Uhr	14,15 €	14,15 €
12.00 bis 12.30 Uhr	14,15 €	--
12.30 bis 13.00 Uhr	14,15 €	14,15 €
13.00 bis 14.00 Uhr	28,30 €	28,30 €
14.00 bis 15.00 Uhr	28,30 €	28,30 €
15.00 bis 16.00 Uhr	28,30 €	28,30 €
16.00 bis 17.00 Uhr	28,30 €	28,30 €
Unter 3-Jährige		
8.00 bis 12.00 Uhr	144,20 €	--
8.00 bis 12.30 Uhr	--	162,23 €
7.00 bis 7.30 Uhr	18,02 €	18,02 €

7.30 bis 8.00 Uhr	18,02 €	18,02 €
12.00 bis 12.30 Uhr	18,02 €	--
12.30 bis 13.00 Uhr	18,02 €	18,02 €
13.00 bis 14.00 Uhr	36,05 €	36,05 €
14.00 bis 15.00 Uhr	36,05 €	36,05 €
15.00 bis 16.00 Uhr	36,05 €	36,05 €
16.00 bis 17.00 Uhr	36,05 €	36,05 €

Eine tageweise Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

(3) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in beiden Kindertageseinrichtungen jeweils:
Für über 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	53,67 €
4 Tage/Woche	42,93 €
3 Tage/Woche	32,20 €
2 Tage/Woche	21,47 €
1 Tag/Woche	10,73 €

Für unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	33,54 €
4 Tage/Woche	26,83 €
3 Tage/Woche	20,13 €
2 Tage/Woche	13,42 €
1 Tag/Woche	6,71 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für über 3-jährige Kinder oder 17,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Betreuungsjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in einer der Kindertageseinrichtungen aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Während der Schließzeiten sind die Gebühren weiter zu entrichten.
- (5) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Schulverbandes Wasbek Anwendung.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a. der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b. der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c. wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7
Datenverarbeitung

(1) Der Schulverband Wasbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Der Schulverband Wasbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch den Schulverband Wasbek ist zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek vom 16.06.2020 außer Kraft.

Wasbek, den 17.12.2020

gez. (L. S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Schulverbandsvorsteher)